

99.093

**Botschaft  
über die Anpassung und Harmonisierung  
der gesetzlichen Grundlagen für die Bearbeitung  
von Personendaten in den Sozialversicherungen**

vom 24. November 1999

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen mit dem Antrag auf Zustimmung die Entwürfe zur Änderung der Sozialversicherungsgesetze im Hinblick auf eine Anpassung der Rechtsgrundlagen an die Erfordernisse des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie eine Harmonisierung der entsprechenden Bestimmungen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

24. November 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

10651

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss  
Der Bundeskanzler: François Couchepin

---

## Übersicht

*Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verlangt, dass jegliche Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder von Persönlichkeitsprofilen durch Bundesstellen ausdrücklich in einem formellen Gesetz festgelegt ist. Dasselbe gilt für den Fall, in dem Daten über ein Abrufverfahren („Online“) zugänglich gemacht werden. Dieses Erfordernis muss erfüllt sein, sobald Daten tatsächlich bearbeitet werden. Allerdings sehen die Übergangsbestimmungen nach Artikel 38 Absatz 3 DSG vor, dass bestehende Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten oder mit Persönlichkeitsprofilen noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, das heisst bis zum 1. Juli 1998, auch ohne formelle gesetzliche Grundlage benützt werden dürfen. Das Parlament hat diese Übergangsfrist mit Beschluss vom 26. Juni 1998 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.*

*Die vorliegende Botschaft enthält die Gesetzesänderungen, welche für die Schaffung der vom DSG im Sozialversicherungsbereich verlangten Rechtsgrundlagen erforderlich sind. Dabei wird im Wesentlichen vorgeschlagen, in jedem Sozialversicherungsgesetz eine neue Bestimmung zu schaffen, welche die Bearbeitung sämtlicher für das Führen der Versicherung erforderlichen Personendaten gestattet, die Bekanntgabe von Personendaten auf Gesetzesstufe (und nicht wie bisher auf Verordnungsebene) zu regeln und eine formelle Rechtsgrundlage für die bestehenden Abrufverfahren einzuführen. Diese Vorschläge sind, so weit als möglich, untereinander und mit dem Entwurf zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (der zur Zeit vom Parlament ausgearbeitet wird) abgestimmt. Das Arbeitsvermittlungsgesetz muss ebenfalls angepasst werden, da es mit der Arbeitslosenversicherung eng verbunden ist. Die in dieser Botschaft vorgeschlagenen Änderungen müssen am 1. Januar 2001 in Kraft treten.*

# Botschaft

## 1 Allgemeiner Teil

### 1.1 Ausgangslage

#### 1.1.1 Anforderungen aufgrund des Bundesgesetzes über den Datenschutz

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Es gilt insbesondere für das Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane, und zwar unabhängig von der Bearbeitungsart oder der Art der bearbeiteten Daten. Das DSG sieht vor, dass die Personendaten nur rechtmässig beschafft werden dürfen. Ihre Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein. Zudem müssen die Daten richtig sein. Sie dürfen lediglich zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Ausserdem sind die Bundesorgane nur dann berechtigt, Personendaten zu bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die gesetzlichen Anforderungen sind noch höher, wenn es sich um besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c DSG oder um Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstabe d DSG handelt. Nach Artikel 17 Absatz 2 DSG dürfen nämlich solche Daten nur bearbeitet werden, wenn ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht. *Ausnahmsweise* dürfen solche Daten auch bearbeitet werden, wenn dies für eine in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist, wenn der Bundesrat es bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet sind, oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat (Art. 17 Abs. 2 DSG), wobei die Einwilligung der betroffenen Person das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage nicht zu beheben vermag. Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für die Bekanntgabe von Personendaten. So dürfen nach Artikel 19 Absatz 3 DSG die Bundesorgane besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile nur zugänglich machen, wenn ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht und wenn keine gesetzliche Schweigepflicht dagegen spricht.

Die Anforderungen des DSG stützen sich auf die in der Bundesverfassung festgelegten Grundrechte, die nur dann stark eingeschränkt werden dürfen, wenn es ein formelles Gesetz ausdrücklich erlaubt. Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder von Persönlichkeitsprofilen, einschliesslich ihrer Bekanntgabe über Abrufverfahren, stellt eine solche Einschränkung dar.

Beim Inkrafttreten des DSG erfüllten zahlreiche Sammlungen von besonders schützenswerten Personendaten oder von Persönlichkeitsprofilen die gesetzlichen Anforderungen noch nicht. Die Bearbeitung dieser Daten hätte – bis die gesetzlichen Grundlagen entsprechend angepasst worden wären – unterbrochen oder aber ganz eingestellt werden müssen. Der Gesetzgeber hat aber eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt, während der die Bundesorgane bereits bestehende Datensammlungen mit besonders schützenswerten Daten oder mit Persönlichkeitsprofilen weiter benutzen dürfen (Art. 38 Abs. 3 DSG). Es war nämlich materiell unmöglich,

die nach DSGVO erforderlichen gesetzlichen Grundlagen von einem Tag auf den anderen zu schaffen.

### **1.1.2 Verlängerung der Übergangsfrist**

Mit Bericht vom 30. Januar 1998 begründete die Rechtskommission des Ständerates eine Parlamentarische Initiative, wonach die in Artikel 38 Absatz 3 DSGVO vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren, welche am 1. Juli 1998 abgelaufen ist, um 18 Monate verlängert werden müsse.

In der parlamentarischen Beratung wurde in der Folge beantragt, diese Frist bis zum 31. Dezember 2000 zu erstrecken. Der Bundesbeschluss über die Verlängerung der Übergangsfrist im Datenschutz für die Schaffung und Anpassung gesetzlicher Grundlagen vom 26. Juni 1998 hat diesen Termin bestätigt.

### **1.1.3 Bestandesaufnahme**

Der Bundesrat hat mit Entscheid vom 18. Februar 1998 festgelegt, dass bis Mitte 1998 die Bundeskanzlei und die Departemente eine definitive und umfassende Bestandesaufnahme des Gesetzgebungsbedarfs vorzunehmen hätten. Dieses Inventar bildete in der Folge Grundlage für die Arbeiten zur Schaffung der geforderten gesetzlichen Bestimmungen.

### **1.1.4 Vernehmlassungsverfahren**

Die vorliegenden Entwürfe beschränken sich darauf, die Gesetzgebung über die Sozialversicherungen den Anforderungen des DSGVO bezüglich Rechtsgrundlagen anzupassen und die entsprechenden Bestimmungen zu vereinheitlichen. Es ist weder die Schaffung neuer wichtiger Aufgaben vorgesehen noch ziehen die Entwürfe zusätzliche Kosten nach sich. Deshalb wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

## **1.2 Stand der Dinge in den Sozialversicherungen**

### **1.2.1 Bearbeiten von Personendaten im Allgemeinen**

Die zahlreichen Organe, die an der Umsetzung der verschiedenen Sozialversicherungsgesetze mitwirken, müssen zwangsläufig ständig eine Unmenge von Personendaten bearbeiten. Diese Personendaten beziehen sich teils auf die gesamte Bevölkerung (z. B. bei der AHV und der Krankenversicherung), teils auf grosse Teile der Bevölkerung (z. B. auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der obligatorischen Unfallversicherung). Personendaten müssen bereits beim Eintritt in die Versicherungspflicht erfasst und bearbeitet werden, dann wieder bei der Berechnung und bei der Erhebung der Beiträge oder Prämien. Auch für die Festlegung und die Auszahlung der Versicherungsleistungen sind solche Personendaten unentbehrlich. Die auf diese Weise gesammelten und bearbeiteten Daten sind von unterschiedlichster Art. Sie gehen von einfachen Angaben über die Identität einer Person (Name, Adresse) über alle Arten von Fakten, die mehr oder weniger zur Privatsphäre ge-

rechnet werden können (Alter, Einkommen, Berufslaufbahn, Familiengeschichte usw.) bis zu intimen Angaben (medizinische Gutachten). Je nachdem wie sie zusammengetragen werden, können Personendaten ein Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln.

Praktisch alle Tätigkeiten im Rahmen der Sozialversicherung erfordern somit das Bearbeiten von Personendaten. Einige dieser Daten sind schützenswerte Daten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c DSGVO (z. B. medizinische Daten). Weitere stellen bereits Persönlichkeitsprofile im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d DSGVO dar (Zusammenstellung von Daten, die „eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit“ erlauben) oder könnten solche bilden.

Im Allgemeinen stützen sich die für die Abläufe in den Sozialversicherungen nötigen Tätigkeiten auf Gesetzesbestimmungen, die jedoch das Recht auf die Erhebung und das Bearbeiten der für die Erledigung dieser Aufgaben benötigten Personendaten nicht explizit regeln. Das Bearbeiten von Personendaten wird in der Regel als unabdingbarer Bestandteil der jeweiligen Aufgabe angesehen. Lediglich einige wenige Bestimmungen aus den Gesetzen oder Verordnungen beziehen sich ausdrücklich auf die Bearbeitung von Personendaten; die wichtigsten dieser Bestimmungen sind jene, bei denen es um die Schweigepflicht und deren Ausnahmen geht.

## **1.2.2 Bekanntheit von Personendaten an Dritte**

Artikel 19 DSGVO verlangt nicht nur eine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte, sondern besagt auch, dass allfällige Bestimmungen über die Schweigepflicht vorbehalten sind (Abs. 4 Bst. b). Nun beinhalten alle Sozialversicherungsgesetze eine Bestimmung über die Schweigepflicht, die im Allgemeinen mit einer Ermächtigungsbestimmung verbunden ist, die es dem Bundesrat gestattet, Ausnahmen von dieser Verpflichtung vorzusehen. Diese haben in erster Linie zum Zweck, die Weitergabe von Auskünften und Unterlagen an externe Stellen wie andere Sozialversicherungen, Sozialhilfestellen oder Gerichte zu gestatten. Obschon die im Rahmen dieser Ausnahmefälle bekannt gegebenen Personendaten schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile enthalten können, sind die fraglichen Ausnahmen grundsätzlich nicht formell in den Gesetzen zu finden, sondern in Verordnungen (einzige Ausnahme bildet Art. 50 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG).

## **1.2.3 Abrufverfahren**

Wenn ein Bundesorgan Dritten den Zugang zu seinen Personendatensammlungen gestattet, ohne dass dafür im Einzelfall eine Anfrage gemacht wurde (Abrufverfahren oder Online-Zugang), hat es sich auf eine Rechtsgrundlage zu stützen. Bei besonders schützenswerten Personendaten sowie Persönlichkeitsprofilen muss dies in einem formellen Gesetz vorgesehen sein (Art. 19 Abs. 3 DSGVO). Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage erklärt sich insbesondere durch die Gefahr, dass das Organ, das den Zugang erlaubt, die Kontrolle über die bekannt gegebenen Daten verliert. Obwohl diese Abrufverfahren auch schützenswerte Daten sowie Persönlichkeitsprofile tangieren können, sind die in den Sozialversicherungen bestehenden Abrufverfahren gegenwärtig in den formellen Gesetzen nicht ausreichend geregelt.

## **1.3                   Vorgeschlagene Änderungen**

### **1.3.1                Gesamtkonzept**

Die in dieser Botschaft vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind in einen den Sozialversicherungen eigenen gesetzgeberischen Kontext eingebettet, der insbesondere durch die Ausarbeitung eines Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gekennzeichnet ist. Das grosse Unterfangen der Umsetzung dieser im Ständerat am 7. Februar 1985 vorgelegten parlamentarischen Initiative, zu der sich der Bundesrat immer positiv geäussert hat (siehe Bericht vom 17. April 1991, BBl 1991 II 910 und Stellungnahme vom 17. August 1994, BBl 1994 V 921), befindet sich heute in einem Stadium, das wohl als die Schlussphase betrachtet werden kann. Nach mehreren Jahren intensiver Arbeiten, an denen sich die interessierten Kreise, beigezogene Experten und die zuständigen Bundesämter beteiligt haben, liegt nun ein substantzieller Gesetzesentwurf mit ungefähr 90 Artikeln vor, zu denen noch die notwendigen Anpassungen in den Spezialgesetzen hinzukommen. Gewisse Änderungen können im gegenwärtigen Differenzbereinigungsverfahren zwischen den beiden Kammern noch hinzukommen. Aber alles deutet darauf hin, dass die Gesetzestexte grösstenteils ausreichend konsolidiert und der Zeitpunkt für die Verabschiedung im Parlament nicht mehr weit entfernt ist. Unter diesen Voraussetzungen gilt es sicherzustellen, dass die gegenwärtig stattfindenden Revisionen im Bereich der Sozialversicherungen dem künftigen ATSG insofern Rechnung tragen, als die Kohärenz der Gesetzgebung gewährleistet bleibt.

In seinem gegenwärtigen Wortlaut (siehe Bericht der nationalrätlichen Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. März 1999; BBl 1999 V 4523) enthält der Entwurf zum ATSG Bestimmungen, die sämtliche für eine Harmonisierung geeigneten Normen der Spezialgesetze vereinheitlichen, insbesondere diejenigen Normen, die Definitionen beinhalten oder das Verfahren und die Rechtspflege betreffen. Das ATSG geht von der Feststellung aus, dass gewisse der sich in allen Sozialversicherungsgesetzen findenden Bestimmungen Unterschiede aufweisen, deren Rechtfertigung nicht immer ersichtlich ist. Für die Rechtssicherheit und zwecks Vereinfachung der Gesetzessprache ist es notwendig, derartige Bestimmungen zu vereinheitlichen, was vereinzelt materielle Änderungen nach sich zieht. Nun berührt das Thema dieser Botschaft genau Bereiche (Schweigepflicht und ihre Ausnahmen, Amts- und Verwaltungshilfe usw.), die in sämtlichen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen geregelt sind, aber auf unterschiedliche Weise, was oftmals nicht gerechtfertigt scheint. Deshalb schlagen wir im Rahmen dieser Botschaft Bestimmungen vor, die soweit als möglich vereinheitlicht werden und somit z. T. geeignet sind, entweder direkt oder nach einigen geringfügigen Änderungen in das ATSG aufgenommen zu werden. Spezifische Regeln würden nur dann in den Spezialgesetzen vorkommen, wenn sie notwendig sind. Dabei geht es darum, die vom DSG an die gesetzlichen Grundlagen gestellten Anforderungen mit denjenigen der gesetzgeberischen Kohärenz soweit wie möglich in Einklang zu bringen. Dies erfordert auch eine Mitberücksichtigung des künftigen ATSG.

### **1.3.2                Bearbeiten von Personendaten im Allgemeinen**

Wie unter Ziffer 121 dargelegt beziehen sich die meisten Datenbearbeitungen im Sozialversicherungsbereich auf Personendaten, darunter auch gewisse besonders

schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile. Doch in den Bestimmungen, auf denen diese Datenbearbeitungen beruhen, ist das Bearbeiten dieser letztgenannten Daten nicht explizit geregelt. Nun wäre es aber ein Ding der Unmöglichkeit, sämtliche der unzähligen anwendbaren Bestimmungen in diesem Sinne zu vervollständigen. Erstens würde ein solches Unterfangen die fraglichen Texte unverhältnismässig überladen. Zweitens würde das eine flexible Anpassung der Bearbeitung von Personendaten auf Grund berechtigter Bedürfnisse oder technischer Fortschritte beträchtlich erschweren, da für jede noch so geringe Neuerung ein Gesetzesverfahren nötig wäre, sobald sie Daten betrifft, die als schützenswert oder als zu einem Persönlichkeitsprofil gehörig eingestuft werden. Vor allem aber würde die Anpassung jeder einzelnen Bestimmung den Bemühungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung zuwiderlaufen, die das Parlament im Rahmen des Entwurfs zum ATSG unternommen hat.

Andererseits spielt bei den Anforderungen an die Rechtsgrundlage auch der Zweck der Datenbearbeitungen eine Rolle. Nun werden in der Sozialversicherung besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile vorwiegend dazu verwendet, den betroffenen Personen die Leistungen zu gewähren, auf die sie Anspruch haben.

Aus diesen Gründen schlagen wir für jedes Sozialversicherungsgesetz eine allgemeine Bestimmung vor, welche die Rechtsgrundlage für sämtliche Bearbeitungen der Personendaten bildet, die zur Erfüllung der auf diesem Gesetz basierenden Aufgaben benötigt werden. Die allgemeine Bestimmung wird so formuliert, dass sie (mit wenigen Anpassungen) in den Entwurf zum ATSG eingefügt werden könnte.

### **1.3.3 Schweigepflicht und Datenbekanntgabe**

Wie unter Ziffer 122 dargelegt unterliegen Personen, die am Vollzug der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, der Schweigepflicht. Diese Pflicht verhindert die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte (Art. 19 Abs. 4 Bst. b DSG), sofern nicht das betreffende Gesetz Ausnahmen vorsieht. Im Bereich der Sozialversicherungen finden sich diese Bestimmungen im Allgemeinen auf Verordnungsebene in Form einer Auflistung der Fälle, in denen die Schweigepflicht entfällt. Zu dieser Aufzählung kommt gelegentlich eine Bestimmung hinzu, die gewisse Personen und Institutionen zur Akteneinsicht ermächtigt.

Angesichts der Tatsache, dass in diesem Bereich die bekannt gegebenen Daten besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile sein können, werden hier diese Fragen nunmehr auf Gesetzesesebene geregelt, wie es die Artikel 17 Absatz 2 und 19 DSG fordern. Verglichen mit den geltenden Ordnungsbestimmungen weisen die gewählten Formulierungen jedoch einige Unterschiede auf. So ist die Unterscheidung zwischen Aufhebung der Schweigepflicht und Anspruch auf Akteneinsicht, die – ohne ersichtlichen Grund – gegenwärtig nur bei der Krankenversicherung und der Unfallversicherung gemacht wird, auf alle Sozialversicherungen ausgedehnt worden.

Die Bestimmung über die Akteneinsicht lehnt sich teilweise an Artikel 54 (in Verbindung mit Art. 42) des Entwurfs zum ATSG an. Es gibt grundsätzlich keinen Grund dafür, die Akteneinsicht in den einzelnen Sozialversicherungen unterschiedlich zu regeln.

Die Aufhebung der Schweigepflicht wird in anderen Fällen künftig in jedem Gesetz Gegenstand einer Bestimmung mit dem Titel „Datenbekanntgabe“ (in Anlehnung an die Terminologie des DSGVO) sein. Diese Norm übernimmt im Wesentlichen die derzeit in den Verordnungen geregelten Ausnahmen von der Schweigepflicht. Aber die Liste der Fälle der Datenbekanntgabe ist so weit wie möglich vereinheitlicht worden. Wie im Entwurf zum ATSG werden die Harmonisierungsbemühungen bei gewissen Sozialversicherungszweigen einige materielle Änderungen nach sich ziehen.

Die Fälle, in denen besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile einem Dritten im Abrufverfahren bekannt gegeben werden dürfen (siehe Ziff. 1.2.3), werden in Bestimmungen geregelt, welche die Aufgaben des fraglichen Informationssystems, die zugangsberechtigten Personen oder Institutionen, sowie den Zweck des Zugangs bezeichnen. Diese Bestimmungen beschränken sich auf die Sozialversicherungszweige, in denen solche Systeme zur Anwendung kommen (siehe Ziff. 2.2.01, 2.2.02, 2.2.08, 2.2.10 und 2.2.11) und werden somit auch nach dem Inkrafttreten des ATSG in den entsprechenden Spezialgesetzen bleiben.

Was die Datenbekanntgabe zwischen den einzelnen Sozialversicherungszweigen anbelangt, so fehlt es den gegenwärtigen Bestimmungen an Kohärenz. Die einen verweisen einfach auf die in den anderen Sozialversicherungsgesetzen bestehenden Bestimmungen über die Amts- und Verwaltungshilfe. Die anderen geben im Detail an, zu welchen Zwecken die Daten einer anderen Sozialversicherung bekannt gegeben werden. Dies rührt teilweise daher, dass nicht alle Sozialversicherungsgesetze eine Bestimmung über die Amts- und Verwaltungshilfe beinhalten. Deshalb schlagen wir für den Datenaustausch die folgende Lösung vor: einerseits einen Verweis auf die Bestimmungen eines Bundesgesetzes (dasselbe Gesetz oder ein Gesetz über eine andere Sozialversicherung), aus denen sich eine Pflicht zur Datenbekanntgabe ergibt, und andererseits die Einführung einer Bestimmung über die Amts- und Verwaltungshilfe in das andere Gesetz, dort wo eine solche Regelung noch fehlt. Gleichzeitig werden die Bestimmungen über die Amts- und Verwaltungshilfe so weit als möglich vereinheitlicht, dies nach dem Modell von Artikel 40 des ATSG-Entwurfes, mit der (der Nachvollziehbarkeit dienenden) Präzisierung, dass das Gesuch auf Amtshilfe schriftlich und begründet sein muss.

Die Schweigepflicht als solche wird künftig Gegenstand einer einheitlichen Bestimmung sein, die sich an Artikel 41 des Entwurfes zum ATSG orientiert. Die bestehenden Formulierungsunterschiede zwischen den Sozialversicherungsgesetzen sind in der Tat ungerechtfertigt. Diese Vereinheitlichung bewirkt keine materiellen Änderungen.

## **2                                    Besonderer Teil**

### **2.1                                   Erläuterungen, die sämtliche Entwürfe betreffen**

#### **2.1.1                                Allgemeine Bestimmung über das Bearbeiten von Personendaten**

Die allgemeinen Bestimmungen über das Bearbeiten von Personendaten, die nach unserem Vorschlag in jedes Gesetz eingefügt werden sollen, sind praktisch identisch. Bis auf einige Besonderheiten des jeweiligen Versicherungszweigs weisen sie dieselbe Gliederung und denselben Inhalt auf.

Die allgemeine Bestimmung trägt die *Überschrift* „Bearbeiten von Personendaten“, womit ein direkter Bezug zum Datenschutz im Sinne des DSG hergestellt wird. Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 Bst. a DSG).

In der Bestimmung steht, in notgedrungen allgemeiner Form, welche Organe befugt sind, Personendaten zu bearbeiten und für welche Zwecke sie dies tun dürfen. Die Art der Daten hängt davon ab, für welchen Zweck sie bearbeitet werden.

Bei den *Organen*, die befugt sind, Personendaten zu bearbeiten, handelt es sich um jene, die im Gesetz bezeichnet sind. Es sind dies vorwiegend Organe, welche die Sozialversicherung durchführen (auch diejenigen, die privatrechtlich organisiert sind, wie beispielsweise Kranken- oder Pensionskassen; s. Art. 3 Bst. h DSG), aber auch um andere Organe (Zentrale Ausgleichsstelle der AHV, IV-Stellen, Organe der Arbeitssicherheit usw.) sowie um Organe, welche die Anwendung der Gesetze überwachen sollen (z. B. das Bundesamt für Sozialversicherung, BSV). Es kann sich auch um kantonale Organe handeln (z. B. kantonale Ausgleichskassen). Sofern eine kantonale Stelle ein Bundessozialversicherungsgesetz anwendet, hat sie die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen über das Bearbeiten von Personendaten, die Schweigepflicht usw. einzuhalten.

In der vorgeschlagenen Bestimmung wird präzisiert, dass die zuständige Behörde Personendaten nicht nur bearbeiten, sondern auch *bearbeiten lassen* kann. Jedes Organ ist für den Schutz der Daten verantwortlich, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt (Art. 16 Abs. 1 DSG). Lässt es die Daten von einem Dritten bearbeiten (medizinisches Gutachten in einem Versicherungsfall, Kontrolle von ärztlichen Behandlungen oder von Rechnungen, Forschungsauftrag zur Wirkungsanalyse eines Gesetzes usw.), so muss es dafür sorgen, dass die Daten auftragsgemäss bearbeitet werden, insbesondere was die Vertraulichkeit, die Verwendung und die Bekanntgabe anbelangt (Art. 22 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz, VDSG; SR 235.11).

Bezüglich dem *Zweck* ist zu sagen, dass das Bearbeiten von Personendaten sich auf das beschränken muss, was zur Erfüllung der in den verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen vorgesehenen Aufgaben nötig ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der im gesamten Verwaltungsrecht gültig ist, erfordert im Besonderen, dass die Anzahl und die Art der gesammelten Personendaten, der Datenverkehr sowie die Dauer der Datenaufbewahrung sich auf das beschränkt, was zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nötig ist. Aus den weiter oben erwähnten Gründen (Ziff. 1.2.1) enthalten die nachfolgenden Entwürfe eine allgemeine Beschreibung dieser Aufgaben, die anhand einer Auflistung typischer Beispiele wie die Erhebung von Beiträgen, die Auszahlung von Leistungen und die Aufsicht illustriert wird.

*Besondere Bestimmungen*, die eine Datenbearbeitung oder die Einschränkung des Rechts auf Bearbeitung vorsehen, haben selbstverständlich Vorrang vor der allgemeinen Bestimmung. Als Beispiel sei hier Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erwähnt, wo es um die Bekanntgabe von medizinischen Daten an die Krankenversicherer geht.

### **2.1.2 Schweigepflicht**

In der Bestimmung über die Schweigepflicht, die einheitlich sein wird (siehe Ziff. 1.3.3), bedeutet der Ausdruck „beteiligt sind“, dass die verpflichteten Personen sowohl Mitarbeitende des datenbearbeitenden Organs als auch externe Personen sein können, denen die Datenbearbeitung übertragen wurde.

### **2.1.3 Akteneinsicht**

Die Schweigepflicht entfällt gegenüber denjenigen Personen und Institutionen, die einen Anspruch auf Akteneinsicht haben. Dieser Anspruch bildet einen Grundsatz des Verwaltungsrechts (siehe Art. 26 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021), der sich aus dem rechtlichen Gehör im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung ableitet. Es ist vorgesehen, diesen Grundsatz ausdrücklich in das ATSG aufzunehmen und ihn dem Bereich der Sozialversicherungen anzupassen. In den anschliessenden Gesetzesentwürfen schlagen wir eine Bestimmung vor, die den verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör konkretisiert und eine umfassende Regelung bildet, ohne die Tragweite von Artikel 8 DSG (Auskunftsrecht) zu beeinträchtigen. Diese Bestimmung enthält zwei Absätze:

#### *Absatz 1*

Einen Anspruch auf Akteneinsicht haben diejenigen Personen oder Institutionen, die ein unmittelbares Interesse an einem Zugang zu den Akten haben. Dieser Zugang ist jedoch insofern beschränkt, als die Bekanntgabe von Daten erforderlich sein muss und schutzwürdige Privatinteressen gewahrt bleiben müssen, insbesondere diejenigen von Personen, die in den Akten erwähnt werden.

#### *Absatz 2*

Dieser Absatz sieht vor, dass in gewissen Fällen Daten über die Gesundheit nur durch einen Arzt mitgeteilt werden, den die betreffende Person ausgewählt hat. Es gibt heikle Situationen, bei denen sich eine solche Vorsichtsmassnahme aufdrängt. Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 54 Absatz 2 des ATSG-Entwurfes.

### **2.1.4 Datenbekanntgabe an Dritte**

Die Schweigepflicht wird auch in den Fällen entfallen, die im Artikel „Datenbekanntgabe“ aufgezählt sind. Vorbehältlich gewisser branchenspezifischer Besonderheiten, wird diese Bestimmung in allen Gesetzen denselben Wortlaut haben:

#### *Bekanntgabe auf Gesuch hin*

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen Daten nur dann bekannt gegeben werden dürfen, wenn der Empfänger ein schriftliches und begründetes Gesuch im Einzelfall gestellt hat.

Gegenüber dem geltenden Recht erfährt die Datenbekanntgabe an Sozialhilfebehörden und an Gerichte praktisch keine Änderung. Die Datenbekanntgabe an Zivilgerichte wird sich auf die familien- und erbrechtlichen Streitfälle beschränken, wie es bereits praktisch in allen Sozialversicherungszweigen der Fall ist.

Die Datenbekanntgabe an Betriebsämter wird neu erwähnt; dies im Anschluss an einen Entscheid des Bundesgerichts vom 24. März 1998 (BGE 124 III 170), aus dem hervorgeht, dass die Sozialversicherungen den Betriebsämtern auskunftspflichtig sind, wenn das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SR 281.1) es vorsieht.

Die Bekanntgabe von Daten an die Steuerbehörden (sowie an diejenigen Behörden, die für den Wehrpflichtersatz zuständig sind) erfährt gegenüber der geltenden Bestimmungen und der heutigen Praxis keine materiellen Änderungen. Die Bekanntgabe an die Steuerbehörden im Allgemeinen erfolgt nur wenn die zuständige Steuerbehörde im Einzelfall ein schriftliches und begründetes Gesuch gestellt hat. Ein Einzelfall kann auch mehrere Personen betreffen (z. B. wenn der Zweck der Anfrage darin besteht, zu prüfen, ob ein Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Unternehmens die Sozialversicherungsbeiträge tatsächlich bezahlt hat)<sup>1</sup>.

#### *Unaufgeforderte oder beantragte Bekanntgabe*

Absatz 2 regelt jene Fälle, in denen auch ohne Gesuch und ausserhalb von Einzelfällen Daten bekannt gegeben werden dürfen.

Erwähnt wird künftig der Informationsaustausch zwischen Organen, die das gleiche Sozialversicherungsgesetz anwenden. Bisher ist dieser Fall nicht immer ausdrücklich genannt worden. Er muss aber erwähnt werden, damit die Schweigepflicht den Datenaustausch nicht verhindert, wenn dieser für die Anwendung des jeweiligen Gesetzes unabdingbar ist, z. B. wenn es darum geht, die sich aus dem Wechsel der AHV-Ausgleichskasse, der Vorsorgeeinrichtung oder der Krankenkasse ergebenden Aufgaben zu erfüllen, die Leistungspflicht bei mehrfacher Trägerschaft zu bestimmen, einer zentralen Einrichtung (Zentrale Ausgleichsstelle der AHV, Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge, Ersatzkasse der Unfallversicherung usw.) die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die Versicherungspflicht zu überwachen, für die Unfallverhütung zu sorgen oder die Durchführung des Gesetzes zu beaufsichtigen.

Was den Informationsaustausch mit anderen Sozialversicherungen betrifft, so wird dieser im Gesetz über die andere Versicherung oder im Gesetz über die mitteilende Versicherung vorgesehen. Es kann sich um eine Bestimmung über die Amts- und Verwaltungshilfe im Allgemeinen handeln (siehe Ausführungen unter Ziff. 1.3.3) oder um eine Spezialbestimmung, die eine Pflicht zur Datenbekanntgabe bedingt (z. B. wenn eine Versicherung AHV-Beiträge von ihren Leistungen abziehen muss).

Daten müssen auch den Organen der Bundesstatistik mitgeteilt werden dürfen, ohne dass die Schweigepflicht dem entgegensteht. Gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) sind auch die Vertreter dieser Organe an das Amtsgeheimnis gebunden.

Bei Versicherungsleistungen, die der Quellensteuer unterliegen, haben die Sozialversicherungen diese Steuer unaufgefordert den Steuerbehörden abzuliefern. Deshalb findet auch die damit verbundene Datenbekanntgabe unaufgefordert statt (s. Entwürfe IVG, BVG, KVG, UVG und AVIG). Verschiedene Versicherungsleistungen unterliegen der Verrechnungssteuer nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21). In diesen Fällen wird aber die Steuerpflicht in der Regel nicht durch einen Abzug von der Versiche-

<sup>1</sup> Siehe auch *AHI-Praxis*, 1995, Heft 1, S. 1 (Hrg. BSV; Verteil. Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale EDMZ, Bern)

rungsleistung erfüllt, sondern durch Meldung des Versicherers (Art. 19 VStG). Um Transparenz zu schaffen, haben wir in einem besonderen Absatz auf diese Meldungen hingewiesen (s. Entwürfe BVG, UVG und MVG). Was die Datenbekanntgabe an Behörden anbelangt, die für die Erwerbssersatzordnung zuständig sind, so muss sie auch unaufgefordert stattfinden dürfen (s. Entwürfe IVG, UVG, MVG und EOG).

Schliesslich wird eine neue Norm eingefügt, wonach die Strafuntersuchungsbehörden unaufgefordert benachrichtigt werden dürfen, wenn die zuständige Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erfährt, dass ein Verbrechen (im Sinne des Strafgesetzbuches) begangen wurde oder in Vorbereitung steht. Solche Fälle kommen selten vor.

### *Veröffentlichung von Daten*

Zahlreiche Daten werden veröffentlicht. Dabei kann es sich um Daten handeln, die sich unter anderem auf bestimmte juristische Personen, wie z. B. auf bestimmte Krankenversicherer (s. Art. 28 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102), oder auf natürliche Personen (z. B. Listen von Leistungserbringern bei Versicherungen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer i. S. v. Art. 41 Abs. 4 KVG) beziehen. Deshalb wird die Veröffentlichung von Daten in einem besonderen Absatz vorgesehen, jedoch unter der Bedingung, dass diese Daten von allgemeinem Interesse sind, sie sich nur auf die Anwendung des betreffenden Gesetzes beziehen und die Versicherten anonym bleiben.

### *Übrige Fälle*

Es wird in einem Absatz präzisiert, dass die Einwilligung der betroffenen Person dann erforderlich ist, wenn die Bekanntgabe von Personendaten an einen Dritten nicht ausdrücklich gestattet wird. Ist das Einholen der Einwilligung nicht möglich (z. B. weil die betroffene Person entscheidunfähig geworden ist), so darf diese vorausgesetzt werden, jedoch nur in Ausnahmefällen, d. h. wenn die Umstände klar erkennen lassen, dass die betroffene Person die Bekanntgabe gutgeheissen hätte, namentlich weil sie in ihrem Interesse liegt. Was die nicht personenbezogenen Daten anbelangt (die grundsätzlich ebenfalls unter die Schweigepflicht fallen), so liegt es am bekanntgebenden Organ, zu bestimmen, ob deren Bekanntgabe einem schutzwürdigen Interesse entspricht. Die Regelung lehnt sich an Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO an.

## **2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Entwürfen**

### **2.2.01 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Der neue *Artikel 50b* sowie der geänderte *Artikel 71 AHVG* (SR 831.10) bilden die gesetzliche Grundlage für den Zugang durch Abrufverfahren („on line“) zur Zentralen Ausgleichsstelle. Die zugänglichen Register werden in Artikel 71 Absatz 4 bezeichnet (die Register, die sich auf die Sachleistungen beziehen, werden in Art. 66b IVG erwähnt). Ausserhalb der AHV/IV wird ein „on line“-Zugang nur für die Zentralstelle 2. Säule gestattet, und zwar für die Daten, die bei vergessenen Guthaben der beruflichen Vorsorge für die Identifikation und Lokalisierung der Berechtigten benötigt werden (Art. 50b Abs. 1 Bst. a). Innerhalb der AHV/IV haben die Aus-

gleichskassen, die IV-Stellen und das BSV einen „on line“-Zugang, der sich auf alle Daten bezieht, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind (Art. 50b Abs. 1 Bst. b). Bei diesen Aufgaben geht es insbesondere um die Erfassung der Beitragspflichtigen, die Festsetzung und den Bezug der Beiträge, die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen, die Führung der individuellen Konten sowie die Festsetzung und die Ausrichtung der Leistungen (s. Art. 63 AHVG und 57 IVG). Absatz 5 von Artikel 71 ist der geltende an die neue Regelung angepasste Absatz 4.

Für die *übrigen Bestimmungen*, siehe Ziffer 13 und 21.

Im *geltenden Recht* sind die Ausnahmen von der Schweigepflicht im Artikel 209<sup>bis</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) aufgelistet (und im Art. 50 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG).

## **2.2.02 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung**

Nach *Artikel 66* des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) gelten gewisse Bestimmungen der AHV auch für die Invalidenversicherung (IV). Der nachfolgende Entwurf ergänzt diesen Artikel dahingehend, dass die neuen Vorschriften des AHVG über das Bearbeiten von Personendaten und die Akteneinsicht auch in der IV Anwendung finden.

Wie dies bereits heute der Fall ist (s. Art. 89<sup>bis</sup> der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung, IVV; SR 831.201), erlaubt es *Artikel 66a* Absatz 1 Buchstabe a, dass die Ausgleichskassen die Ausrichtung von IV-Renten unaufgefordert den Steuerbehörden melden. Diese Regel wurde in der IVV eingeführt, weil in der IV der Bezug einer Rente schwieriger festzustellen ist als in der AHV, wo das Alter massgebend ist. Der neue Artikel 66a Absatz 1 Buchstabe a IVG deckt auch die Datenbekanntgabe bei der Ablieferung der Quellensteuer.

Der neue *Artikel 66b* bildet die gesetzliche Grundlage für den Zugang durch Abrufverfahren zu zwei von der Zentralen Ausgleichsstelle geführten Registern, die sich auf die Sachleistungen und deren Bezüger und Bezügerinnen beziehen. Dieser Zugang wird nur innerhalb der AHV/IV gestattet (s. Ziff. 22.01, *ad* Art. 50b AHVG).

## **2.2.03 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

Im geltenden *Artikel 13* des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) sind die Auskunftspflicht sowie die Schweigepflicht vorgesehen. Diese Regelung wird durch eine Norm ersetzt, die auf die neuen Bestimmungen des AHVG verweist.

## **2.2.04 Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge**

In *Artikel 86a* des Entwurfes zur Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) entspricht Absatz 1 Buchstabe e (Datenbekanntgabe an Steuerbehörden)

dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung vom 7. Dezember 1987 über die Ausnahmen von der Schweigepflicht in der beruflichen Vorsorge und über die Auskunftspflicht der AHV/IV-Organe (VSABV; SR 831.462.2). Wie im geltenden Recht, beschränkt sich die Bekanntgabe an Steuerbehörden auf die Leistungen. Für Auskünfte über die Beiträge reicht Artikel 81 BVG aus.

*Artikel 87*, der gegenwärtig die Pflichten der AHV/IV-Organe regelt, ist zu einer allgemeinen Bestimmung über die Amtshilfe erweitert worden (siehe auch Ziff. 133).

Für die *übrigen Bestimmungen*, siehe Ziffer 13 und 21.

Im *geltenden Recht* werden die Ausnahmen von der Schweigepflicht und die detaillierte Regelung der Pflicht zur Zusammenarbeit der AHV/IV-Organe in der VSABV geregelt.

## **2.2.05 Freizügigkeitsgesetz**

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) beinhaltet einen *Artikel 25*, der bei Streitigkeiten auf die Bestimmungen des BVG verweist. Dieser Artikel wird durch einen Verweis auf die Bestimmungen des BVG über das Bearbeiten und die Bekanntgabe von Personendaten, die Schweigepflicht sowie die Amts- und Verwaltungshilfe ergänzt.

## **2.2.06 Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

*Artikel 21* (Aufsicht) des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erfährt folgende Änderungen: Absatz 1 wird dem Artikel 84 Absatz 1 des Entwurfs zum ATSG angepasst. Wie in diesem Entwurf und in den übrigen Gesetzen, bezieht sich die Bundesaufsicht auf alle Aspekte des KVG und der Durchführungsvorschriften. Der Begriff „Aufsicht“ umfasst auch die Verteilung der Aufsichtsbefugnisse, sodass der bisherige Absatz 2 gestrichen worden ist. Der Inhalt der Aufsicht braucht lediglich dort präzisiert zu werden, wo es die Rechtssicherheit erfordert. Dies ist in den Absätzen 3 und 4 der Fall. Absatz 3 (Befugnisse des BSV gegenüber den Versicherern), der dem heutigen Absatz 4 entspricht, erfährt lediglich eine redaktionelle Änderung: „Auskünfte und Unterlagen“ wurde durch „Daten“ ersetzt, nach der Terminologie des DSG. Absatz 4 (Daten der Spitäler und Pflegeheime) ist neu im Gesetz. Bis anhin wird diese Frage in Artikel 30 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) geregelt. Dieser Absatz 4 erlaubt es der Aufsichtsbehörde, direkt von den fraglichen Institutionen die Daten zu erhalten, die sie benötigt, um die rechtmässige Anwendung der Gesetzesbestimmungen über die Kosten zu überwachen. Handelt es sich um Daten über die Versicherten, muss ihre Anonymität bei der Datenübermittlung gewährleistet sein.

*Artikel 23* KVG wurde vereinfacht. Er enthält nun einen Hinweis auf das Bundesstatistikgesetz (BSG), das für alle Verwaltungseinheiten des Bundes gilt (Art. 2 Abs. 1 Bst. b BSG) und somit auch für die mit der Aufsicht über die Durchführung der Krankenversicherung betrauten Behörde. Das BSG enthält u. A. eine umfassende Regelung des Datenschutzes und erlaubt es, im Rahmen der Aufsicht erhobene Daten zu statistischen Zwecken zu bearbeiten (s. Art. 4 Abs. 1 BSG).

In *Artikel 84* Absatz 2 KVG wird Buchstabe e (Quellensteuer) aus dem geltenden Recht übernommen (siehe Art. 130 Abs. 1 Bst. d KVV). Buchstabe e berücksichtigt gemeinsame Statistiken der Versicherer, die u.a. zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen dienen, zumal letztere nur auf der Grundlage von Daten festgelegt werden können, die von mehreren Versicherern stammen. Mit Buchstabe f, dessen Inhalt neu ist, sollen die Kantone bei der Planung nach Artikel 39 KVG unterstützt werden können. Absatz 4 (unbezahlte Prämien) wird vom gegenwärtigen Artikel 130 Absatz 1<sup>bis</sup> KVV entlehnt. Schliesslich ist in Bezug auf Absatz 6 darauf hinzuweisen, dass bei der Datenbekanntgabe an andere Krankenversicherer oder andere Sozialversicherungen die Informationspflicht gegenüber der versicherten Person bereits heute in Artikel 120 KVV vorgesehen ist und dass an diesem Grundsatz auch künftig auf Verordnungsebene festgehalten wird.

Für die *übrigen Bestimmungen*, siehe Ziffer 1.3 und 2.1.

Im *geltenden Recht* sind die Akteneinsicht und die Ausnahmen von der Schweigepflicht in den Artikeln 127–130 KVV geregelt.

## **2.2.07 Bundesgesetz über die Unfallversicherung**

Der neue *Artikel 54a* (Auskunftspflicht der Leistungserbringer) wurde aus folgendem Grund in diesen Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) eingeführt: Da die Unfallversicherung nach UVG auf dem Sachleistungsprinzip beruht (wonach der Versicherer die Heilbehandlung selber erbringt, selbst wenn er dies über einen Arzt oder ein Spital tut), hat schon seit jeher gegolten, dass der Arzt und die übrigen Leistungserbringer dem Versicherer die erforderlichen medizinischen Daten mitteilen. Seit dem Inkrafttreten des DSG erfordert jedoch diese Datenbekanntgabe eine formellgesetzliche Grundlage. Diese bildet nun Gegenstand des neuen Artikels 54a, der im Rahmen des ATSG (Änderungen des UVG) ebenfalls vorgesehen ist.

In *Artikel 102a* (Datenbekanntgabe) lehnen sich Absatz 2 Buchstabe f sowie die Absätze 4 (Gefahr), 6 (Arbeitsärzte) und 10 („Anzeige“ durch einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin) an das geltende Recht. Absatz 2 Buchstabe c entspricht der gegenwärtigen Situation, wonach die UVG-Versicherer verpflichtet sind von ihren Leistungen die Quellensteuer abzuziehen. Bei Buchstabe e ist zu bemerken, dass die gemeinsamen Statistiken nach der Verordnung vom 1. März 1984 über die Statistiken der Unfallversicherung (SR 431.835) auch zur Bundesstatistik gehören.

Für die *übrigen Bestimmungen*, siehe Ziffern 1.3 und 2.1.

Im *geltenden Recht* bilden die detaillierten Regeln über die Akteneinsicht sowie über die Schweigepflicht und deren Ausnahmen Gegenstand der Artikel 122, 123 und 125 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) und des Artikels 101 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30).

## **2.2.08 Bundesgesetz über die Militärversicherung**

In *Artikel 95a* des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) befassen sich die Buchstaben d von Absatz 1 sowie d–g von Absatz 2 (Datenbekanntgabe an Militärgerichte, an bestimmte medizinische Instanzen und an Hilfsorganisationen) speziell mit dem Bereich der Militärversicherung. Absatz 5 (Gefahr) lehnt sich an den geltenden Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1993 über die Militärversicherung (MVV; SR 833.11).

Der neue *Artikel 95b* sieht ein Abrufverfahren vor. Da die Militärversicherung die Wehrpflichtigen während des Dienstes deckt, ist es für sie wichtig, über eine zuverlässige, anerkannte und leicht zugängliche Datengrundlage zu verfügen, um die Dauer der Versicherungszeiten genau prüfen zu können. Die im Personal-Information-System der Armee gespeicherten Daten entsprechen vollumfänglich diesem Bedürfnis, denn bei divergierenden Angaben im Dienstbüchlein ist, nach den geltenden Instruktionen, einzig dieses System massgebend. Der direkte Zugang zu diesen Daten erleichtert in beträchtlicher Weise die Aufgabe des Bundesamtes für Militärversicherung und entspricht den Erfordernissen eines modernen Arbeitsablaufs. Dieses Zugangsrecht wird aber nur einer beschränkten Anzahl Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Militärversicherung erteilt werden, damit die Vertraulichkeit der Daten gewahrt bleibt. Da aus Artikel 147 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10) hervorgeht, dass Daten aus dem genannten System nur dann ohne Einwilligung der betroffenen Person der Militärversicherung bekannt gegeben werden dürfen, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist, wird nun der Zugang zu diesen Daten im Artikel 95b MVG geregelt.

Für die *übrigen Bestimmungen*, siehe Ziffern 1.3 und 2.1.

Im *geltenden Recht* sind die Ausnahmen von der Schweigepflicht in Artikel 34 MVV aufgelistet.

## **2.2.09 Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung**

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG; SR 834.1) wurde mit einem Verweis auf die neuen AHV-Bestimmungen ergänzt (*Art. 29*). Damit die Schweigepflicht nicht doppelt erwähnt wird, wurde *Artikel 21* entsprechend geändert.

Der neue *Artikel 29a* Absatz 1 bezieht sich auf den Fall, wo Daten bekannt gegeben werden müssen, um den Wehrpflichtersatz reduzieren zu können, wenn der Betroffene Zivilschutzdienst geleistet hat.

## **2.2.10 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft**

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1) muss nicht geändert werden, da es einen allgemeinen Verweis auf die AHV-Vorschriften enthält (*Art. 25*).

## 2.2.11 Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung

Der neue *Artikel 83* Absatz 1 Buchstabe i des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Organe der öffentlichen Arbeitsvermittlung und damit auch deren Informationssystem dem Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dienen. Zwischen dem System der öffentlichen Arbeitsvermittlung und dem System der Arbeitslosenversicherung besteht somit eine enge Verbindung.

Der neue *Artikel 97a* (Datenbekanntgabe) wird den entsprechenden Bestimmungen in den anderen Gesetzesentwürfen angeglichen. Buchstabe e von Absatz 1 entspricht der heutigen Praxis, wonach die Arbeitslosenversicherung gewisse Daten den Steuerbehörden bekannt gibt. Diese Bestimmung ist die gleiche wie in der AHV und ist auch gleich auszulegen (s. Ziff. 2.1.4).

Der neue *Artikel 96c* regelt die Bekanntgabe von schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen in der Form eines Abrufverfahrens. Aufgrund der Komplexität der Arbeitslosenversicherung sowie der Vielzahl der mit der Durchführung der Versicherung betrauten Stellen mit teilweise kantonal unterschiedlich geregelten Kompetenzen, ergibt sich ein mannigfaltiger Datenfluss. Absatz 1 nennt diejenigen Stellen, welche in der Form eines Abrufverfahrens auf die Daten zugreifen dürfen. Darunter fallen auch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, welche als Organe der im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG; SR 823.11) geregelten öffentlichen Arbeitsvermittlung anlässlich der Revision des AVIG vom 23. Juni 1995 für den Ausbau der Vermittlungstätigkeit der Arbeitslosenversicherung hinzugezogen wurden.

Für die *übrigen Bestimmungen*, siehe Ziffern 1.3 und 2.1.

Im *geltenden Recht* werden die Ausnahmen von der Schweigepflicht in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 125 der Verordnung vom 31. August 1983 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung geregelt (AVIV; SR 837.02).

## 2.2.12 Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung

Sowohl das AVIG wie auch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) regeln die öffentliche Arbeitsvermittlung. Da somit ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Gesetzen besteht, muss die Anpassung des AVG im Rahmen der Anpassung der Sozialversicherungsgesetze geschehen, da nur so die Gesamtzusammenhänge gewahrt werden können. Der Umstand, dass die Organe der Arbeitslosenversicherung und die Organe der Arbeitsmarktbehörden oft identisch sind, ist mit ein Grund, dass das AVG zusammen mit dem AVIG angepasst werden muss.

Die heutige Gesetzesgrundlage im AVG für die Datenbearbeitung im Bereich der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Schweigepflicht und deren Ausnahmen, sowie für den Betrieb eines Informationssystems ist ungenügend und muss revidiert werden. Gleichzeitig müssen auch gewisse Anpassungen im Bereich der Zusammenarbeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit den Sozialdiensten und den privaten Arbeitsvermittlern geschehen. Dabei ist zu betonen, dass die öffentliche Arbeitsver-

mittlung auf die private Arbeitsvermittlung angewiesen ist, beträgt doch der Anteil der privaten Vermittlungen am Gesamtvolumen der Vermittlungen rund 80 Prozent.

Zu diesen Änderungen seien folgende Erläuterungen gegeben:

Die allgemeinen Bestimmungen über das Bearbeiten von Personendaten (neuer *Art. 33a*), über die Schweigepflicht (geänderter *Art. 34*), über die Datenbekanntgabe (neuer *Art. 34a*) sowie über die Akteneinsicht (neuer *Art. 34b*) lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen der Entwürfe zu Änderungen der Sozialversicherungsgesetze an, mit einigen Besonderheiten des AVG.

Mit dem „AVAM“ betreibt das Staatssekretariat für Wirtschaft (*seco*) zusammen mit dem BFI für die Arbeitsvermittlung (gemeint ist primär die öffentliche) und die Arbeitsmarktbeobachtung ein Informationssystem, mit welchem die gemeldeten Stellensuchenden und offenen Stellen registriert werden. Dieses Informationssystem wurde 1982 als Versuchsbetrieb in 5 Pilotkantonen eingeführt und danach auf freiwilliger Basis schrittweise bis 1988 auf alle Kantone ausgedehnt. Durch die AVG-Revision von 1989 wurde in Artikel 35 eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen. Die eigentliche Regelung erfolgte in der Verordnung vom 14. Dezember 1992 über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (V-AVAM, SR 823.114). Laut dem Zweckartikel der V-AVAM dient das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik der Verbesserung der Arbeitsvermittlung, dem Vollzug des AVIG, sowie der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Organen der Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung und Berufsberatung. Im Zuge der Anpassung an die Erfordernisse des Datenschutzes müssen nun gewisse Bestimmungen der V-AVAM auf Gesetzesstufe gehoben werden. Andererseits verlangen gewisse Praktiken der Arbeitsmarktbehörden eine gesetzliche Grundlage, weil es um die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen geht. Deshalb wird *Artikel 35* AVG wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird neu der Zweckartikel der V-AVAM, sprachlich etwas angepasst, übernommen.
- Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen mittels Abrufverfahren bedarf nach Art. 19 Absatz 3 DSG einer formellgesetzlichen Grundlage, die sich nun im Absatz 2 finden wird.
- Absatz 3 regelt neu die Benutzer im Sinne von Artikel 5 der heutigen V-AVAM. Da die arbeitsmarktliche Begutachtung im Ausländerrecht in der Zwischenzeit ans BFA übergegangen ist, muss neu dieses auch genannt werden. Zudem werden „BIGA“ durch „seco“ und die „regionalen und kommunalen Arbeitsämter“ durch die „Regionalen Arbeitsvermittlungszentren“ ersetzt. Schliesslich werden neu die Logistikstellen der arbeitsmarktlichen Massnahmen genannt, deren Aufgaben bisher von den kantonalen Arbeitsämtern wahrgenommen worden sind.
- Absatz 4 entspricht Absatz 2 des heutigen Artikels 35 AVG. Heute finanziert der Bund den Betrieb des Rechners im BFI, die Lizenzen- und Wartungsgebühren für die Kommunikationssoftware, die Produktion der Arbeitsmarktstatistik, die Entwicklung und Weiterentwicklung der Applikation sowie die Schnittstellen zu Teletext, Self-Service-Information (SSI) und Internet. Die restlichen Betriebskosten zahlt der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung über die Budgets der Ausgleichsstelle und der Kantone.

- Absatz 5 hält fest, was der Bundesrat in der V-AVAM alles regeln muss. Diese Delegationsnorm entspricht den Anforderungen des DSG.

Die kantonale Arbeitslosenhilfe versucht Langzeitarbeitslose, die keine Entschädigung von der Arbeitslosenversicherung mehr beziehen können, zu betreuen und zu vermitteln. Dazu ist sie auf gewisse Daten, die im „AVAM“ erhoben worden sind, angewiesen. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, wie dies *Artikel 35a* Absatz 1 AVG nun vorsieht, dieser Stelle die notwendigen Daten periodisch zur Verfügung zu stellen, ohne dass ihr aber der Zugang zum Informationssystem geöffnet werden soll.

Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a und 85b Absatz 2 AVIG sowie Artikel 119c AVIV sehen vor, dass die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren mit den privaten Stellenvermittlern zusammenarbeiten können. Auf dieser Grundlage hat das seco dafür gesorgt, dass den bewilligten Vermittlungsbetrieben mittels Passwortschutz im Internet ein anonymisierter Auszug des „AVAM“ zur Verfügung gestellt wird. Sieht nun ein privater Stellenvermittler in diesem Verzeichnis das Profil eines Stellensuchenden, der für eine ihm bekannte offene Stelle in Frage kommt, kann er sich an das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum wenden, welches ihm den fraglichen Stellensuchenden zuweist. Dieses Vorgehen ist jedoch ziemlich umständlich und der zuständige Personalberater im Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum nicht immer erreichbar. Damit dieses Vorgehen vereinfacht werden kann, wird mit dem Artikel 35a Absatz 3 (2. Satz) vorgesehen, dass ein Stellensuchender die Möglichkeit hat, freiwillig sein generelles Einverständnis dazu zu geben, dass er im Internet mit Namen erscheint. Dann kann er vom privaten Stellenvermittler direkt kontaktiert werden.

Bis heute erscheint das Verzeichnis der bewilligten privaten Vermittlungs- und Verleihbetriebe in Buchform. Seit kurzem wird es auch im Internet veröffentlicht. Dies bringt für die Öffentlichkeit eine merkliche Vereinfachung. Für ein solches Abrufverfahren ist jedoch eine Rechtsgrundlage notwendig. Es ist vorgesehen, für diese Internet-Lösung im Rahmen der laufenden Revision der AVV eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen. Die Verordnungsebene genügt, da es sich dabei nicht um besonders schützenswerte Daten handelt. Die AVV-Revision ist im Gange. Die Internet-Lösung basiert auf einem Informationssystem, welches zwischen seco und den kantonalen Arbeitsmarktbehörden auf Intranet betrieben wird. Da mit einer kantonalen Bewilligung schweizweit operiert werden kann, erscheint es sinnvoll, dass sich Bund und Kantone auf dem Intranet gegenseitig über die Gründe eines Entzuges, einer Aufhebung oder einer Nichterteilung einer Bewilligung orientieren können, damit ein Betrieb, der in einem Kanton eine Bewilligung verliert, nicht unerkannt in einem andern Kanton eine solche beantragen kann. Da es sich dabei um besonders schützenswerte Personendaten handelt (administrative Sanktionen; s. Art. 3 Bst. c Ziff. 4 DSG), bedarf dies zusätzlich einer formellgesetzlichen Grundlage im AVG. Diese wird mit dem neuen *Artikel 35b* eingeführt.



## **Anhang**

### **Änderungsentwürfe für folgende Gesetze:**

- A Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- B Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
- C Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- D Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
- E Freizügigkeitsgesetz
- F Bundesgesetz über die Krankenversicherung
- G Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- H Bundesgesetz über die Militärversicherung
- I Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung
- J Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung
- K Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung